

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBL. S. 777) zuletzt geändert am 23.07.2019 (GVOBL M-V S. 467) wird nach Beschlussfassung der Gemeindevertretung Jakobsdorf am 03.06.2023 die 2. Änderungssatzung zur Hauptsatzung vom 10.02.2020, zuletzt geändert am 28.04.2022, erlassen.

Artikel 1

Änderung der Hauptsatzung

§ 4 Ausschüsse

Abs. 1 wird wie folgt geändert:

Finanz- und Planungsausschuss

Der zweite Teilsatz wird wie folgt geändert:

Der Finanz- und Planungsausschuss setzt sich aus 5 Mitgliedern zusammen. Die Mehrheit der Ausschussmitglieder besteht aus Gemeindevertretern.

§ 5 Bürgermeisterin/Bürgermeister

1. in Abs. 2

Werden die Worte „überplanmäßige Ausgaben“ und „außerplanmäßige Ausgaben“ durch „überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ und „außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen“ geändert.

2. in Abs. 2

Satz 2 wird gestrichen

3. Abs. 3 wird gestrichen, Abs. 3a wird dementsprechend zu Abs. 3

4. Neu eingefügt wird Abs. 5:

Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 10.000,00 Euro bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 1.000,00 Euro pro Monat können von der Bürgermeisterin oder vom Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr oder ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 10.000,00 Euro.

§ 6 Entschädigung

1. Abs. 3 letzter Satz wird wie folgt geändert: Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung.

2. Abs. 4 Satz 1 wird wie folgt ergänzt
- Fraktionen

3. Abs. 6 Satz 2 wird wie folgt geändert:
Zusätzlich erhalten sie für die Sitzung der Gemeindevertretung und der Ausschüsse das Sitzungsgeld nach Abs. 4.

§ 7 öffentliche Bekanntmachungen

1. in Abs. 1 wird der 2. Satz ergänzt.
Diese sind mit Ablauf des Tages, an dem sie im Internet verfügbar sind, bewirkt.

Satz 2 entfällt.

Satz 3 entfällt

2. Abs. 3 entfällt

3. Abs. 5 der zweite Teilsatz wird wie folgt ergänzt: „wobei der Tag des Anschlags und der Tag der Abnahme nicht mitgerechnet werden“.

4. Abs. 6

Der zweite Teilsatz: „und können auch zu Informationszwecken durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln mit einer Aushangsfrist von 7 Tagen öffentlich bekannt gemacht“ entfällt.

5. Durch den Wegfall der Abs. 2 und 3 rücken die nachfolgenden Absätze entsprechend numerisch auf.

Neu eingefügt wird:

§ 3a

Die Bekanntmachungstafeln befinden sich

- | | |
|----------------------|--|
| - OT Jakobsdorf | - an der Kreuzung gegenüber Autohaus Kasten, Alte Dorfstraße |
| - OT Nienhagen | - an der Buswendeschleife, Damm |
| - OT Grün Kordshagen | - an der Buswendeschleife, Gemeindedamm |
| - OT Berthke | - neben Gutshaus, Damm |

geändert wird:

§ 8 Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach §48 Kommunalverfassung

Festsetzung von Wertgrenzen für Nachtragssatzungen nach §48 Kommunalverfassung

Für die Erforderlichkeit einer Nachtragshaushaltssatzung werden gem. § 48 KV M-V folgende Wertgrenzen festgesetzt:

Norm	Inhalt	Wertgrenze
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> Fehlbetrag entsteht oder ein bereits ausgewiesener Fehlbetrag sich <u>wesentlich</u> erhöht	erheblicher Fehlbetrag: 2 v. H. der gesamten Aufwendungen - Erhöhung des Fehlbetrages um 2 v. H. der gesamten Aufwendungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.1	ein <u>erheblicher</u> negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen entstehen oder ein bereits ausgewiesener negativer Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen sich <u>wesentlich</u> erhöhen wird	- erheblicher Umfang: 2 v. H. der Summe der laufenden Auszahlungen - Erhöhung des negativen Saldos der laufenden Ein- und Auszahlungen um 2 v. H. der laufenden Auszahlungen
KV M-V § 48 Abs. 2 Nr.2	im Ergebnishaushalt bisher nicht veranschlagte oder zusätzliche Aufwendungen bei einzelnen Aufwandspositionen in einem im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen <u>erheblichen</u> Umfang getätigt werden sollen oder müssen; Entsprechendes gilt im Finanzhaushalt für Auszahlungen	Aufwendungen/Auszahlungen sind erheblich, wenn sie im Einzelfall 2 v. H. der Gesamtaufwendungen/Gesamtauszahlungen übersteigen

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jakobsdorf

Festsetzung von Wertgrenzen nach GemHVO-Doppik

Norm	Inhalt	Wertgrenze
Haushaltsplan		
GemHVO-Doppik §4 Abs. 7 Satz 1	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die sich über mehrere Haushaltsjahre erstrecken oder die die von der Gemeindevertretung <u>festgelegten Wertgrenzen</u> für die in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummer 25 bis 27 genannten Auszahlungen überschreiten, sind einzeln im Teilfinanzhaushalt in einer Investitionsübersicht darzustellen	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen, die in ihrem Gesamtvolumen 10.000 Euro übersteigen oder aus Krediten finanziert werden
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 1	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt für Ansätze für Aufwendungen und Auszahlungen zur Erfüllung von Verträgen, die die Gemeinde über ein Haushaltsjahr hinaus zu <u>erheblichen</u> Zahlungen verpflichten	1.500 Euro monatlich oder 25.000 € Vertragssumme einmalig unabhängig von der Zahlweise Verträge zu denen die Gemeinde gesetzlich verpflichtet ist, sowie Arbeits- und Kreditverträge müssen nicht erläutert werden.
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 2	Erläuterungspflicht im Teilhaushalt von Abschreibungen, soweit sie <u>erheblich</u> von den planmäßigen Abschreibungen abweichen oder die Abschreibungsmethode von der im Haushaltsvorjahr angewendeten Abschreibungsmethode abweicht	Abweichung von mehr als 10 v. H. der geplanten Abschreibungen je Sachkonto
GemHVO-Doppik §4 Abs. 9 Ziffer 4	Erläuterungspflicht im Teilhaushaltsplan für wesentliche Ansätze von Erträgen und Aufwendungen sowie laufenden Ein- und Auszahlungen, soweit sie von den Ansätzen des Haushaltsvorjahres erheblich abweichen	Abweichungen von 10 v. H., mind. 10.000 Euro Wesentliche Ansätze sollen nicht festgelegt werden, da die Abweichung sich schon auf die Posten bezieht und die Wertgrenze der Abweichungen festgelegt wird.

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jakobsdorf

Planungsgrundsätze		
GemHVO-Doppik §9 Abs. 1	Erheblichkeitsgrenze für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>erheblicher</u> finanzieller Bedeutung zur Erarbeitung und Vorlage eines Wirtschaftlichkeitsvergleichs	Größer als 50.000 Euro je Einzelmaßnahme
GemHVO-Doppik §9 Abs. 3	Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen von <u>geringer</u> finanzieller Bedeutung, für die keine Pläne, Kostenberechnungen, kein Investitionszeitplan und keine Erläuterungen vorliegen müssen, aus denen die Art der Ausführung, die gesamten Investitionskosten sowie die voraussichtlichen Jahresraten unter Angabe der Kostenbeteiligung Dritter ersichtlich sind und keine Folgekostenberechnung vorliegen müssen	Kleiner als 10.000 Euro
Jahresabschluss		
GemHVO-Doppik §44 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Ergebnisrechnung sind zu erläutern.	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt.- Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §45 Abs. 3	<u>Erhebliche</u> Unterschiede zum Haushaltsvorjahr und zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung sind zu erläutern	- Unterschiede zu den Gesamtermächtigungen des Haushaltsjahres müssen erläutert werden, wenn die Abweichung 10 v. H., mind. 1.000 Euro beträgt - Eine Erläuterung zu den Unterschieden des Vorjahres wird nicht vorgenommen, da bereits mit der Haushaltsplanung Veränderungen zum Vorjahr beschrieben werden.
GemHVO-Doppik §47 Abs. 2	<u>Erhebliche</u> Veränderungen der einzelnen Posten der Bilanz gegenüber dem Vorjahr sind zu erläutern	Abweichungen um 10 % mindestens 1.000 €

2. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Jakobsdorf

Artikel 2
§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Jakobsdorf, den 18.07.2023

Bürgermeisterin

T. Basinski

